



VERKEHRSANORDNUNG

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

Die Signale 2.16 „Höchstgewicht 20t“, 2.16 „Höchstgewicht“ 32t“, 2.16 „Höchstgewicht 16t“ mit Zusätzen „nach 160m“, „nach 30m“, „nach 250m“ und „nach 200m“ gemäss Situationsplänen vom 23. Januar 2023.

Baugesuch Nr. 23.02-07

**Bauherr: Politische Gemeinde Bussnang
Schulstrasse 1, 9565 Bussnang**

**Ort: Bachstrasse Bussnang, Alte Landstrasse
Oberbussnang, Wald Mettlen**

Auflagefrist: 31.03.2023 bis 02.05.2023

**Auflageort: Bauamt / Gemeindeverwaltung
Schulstrasse 1, 9565 Bussnang
oder Homepage www.bussnang.ch
Detailangaben sind nur im Aufledgedossier
auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.**

Hinweis:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Frauenfeld, 17. März 2023

Entscheid

Reg.-Nr. 2023/022/TBA

VERKEHRSANORDNUNG gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG

Gemeinde, Ort	Bussnang, Mettlen, Oberbussnang
Strasse, Weg	Bachstrasse, Alte Landstrasse, Waldibach (Parzelle Nr. 3222)
Antragsteller	Gemeinderat
Anordnung	Höchstgewichte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die Signale 2.16 "Höchstgewicht 20t", 2.16 "Höchstgewicht 32t", 2.16 "Höchstgewicht 16t" mit Zusätzen "nach 160m", "nach 30m", "nach 250m" und "nach 200m" werden gemäss Antrag und Situationsplänen vom 23. Januar 2023 genehmigt.
Die Situationspläne können bei der Gemeinde Bussnang eingesehen werden.
2. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV durch die Gemeinde in ortsüblicher Form (Gemeindestrasse) zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde Bussnang
 - Verkehrspolizei (vp-admin@kapo.tg.ch)
 - TBA (VA)

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef


Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **22. MRZ. 2023**